

Vallesiana-Forschungsstipendien

(Stand : 13 Januar 2020)

1. ZIEL

Die Dienstleistungsplattform *Vallesiana* des Staatsarchivs Wallis, der Mediathek Wallis und der Walliser Kantonsmuseen gewährt Stipendien zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung rund um das Kultur- und Naturerbe, das von den kantonalen Kulturinstitutionen (Staatsarchiv Wallis, Mediathek Wallis und Walliser Kantonsmuseen) bewahrt wird. Diese Beiträge zielen darauf ab, für Forscher günstige Rahmenbedingungen zu schaffen und die Zusammenarbeit unter ihnen, im Rahmen innovativer Projekte und Projektgruppen, zu fördern. Grundsätzlich integrieren sie sich in das mehrjährige Forschungsprogramm einer Kulturinstitution. Sie richten sich sowohl an Nachwuchsforscher als auch an etablierte Wissenschaftler.

Im Rahmen der für dieses Unterstützungsprogramm verfügbaren Mittel fördern die *Vallesiana*-Forschungsstipendien wissenschaftliche Projekte, die:

- zur Erweiterung des Wissensstandes über das Kultur- und Naturerbe beitragen, das von den kantonalen Kulturinstitutionen bewahrt wird (Staatsarchiv Wallis, Mediathek Wallis und Walliser Kantonsmuseen);
- bestimmten Qualitätskriterien entsprechen²;
- spezifische Kriterien erfüllen³.

Die *Vallesiana*-Forschungsstipendien unterstützen Nachwuchsforscher⁴ wie auch etablierte Forscher⁵.

Um sein allgemeines Ziel zu erreichen, umfasst das *Vallesiana*-Unterstützungsprogramm folgende Massnahmen:

- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none">a. Forschungsstipendien für Nachwuchsforscher ⁴b. Forschungsstipendien für etablierte Forscher ⁵ |
|---|

2. DEFINITIONEN

¹Unter *Kultur- und Naturerbe, das von den kantonalen Kulturinstitutionen bewahrt wird*, versteht man die Bestände und Sammlungen des Staatsarchivs Wallis, der Mediathek Wallis und der Walliser Kantonsmuseen (Kunstmuseum, Geschichtsmuseum und Naturmuseum).

Die wissenschaftliche Forschung befasst sich in erster Linie mit dem Studium und der Aufwertung der Bestände und Sammlungen dieser drei Institutionen; sie kann ebenfalls eine Brücke zu Beständen und Sammlungen von Drittpersonen schlagen.

²Zur Beurteilung der *Qualität eines Projekts* gelten folgende drei Kriterien:

1. Das Projekt überzeugt durch seine wissenschaftliche Qualität und die hohen fachlichen Kompetenzen des Gesuchstellers.
2. Das Projekt wird nach den Normen und Standards der wissenschaftlichen Forschung umgesetzt.
3. Das Kostenverhältnis zur Umsetzung des Projekts ist angemessen.

³Zur Beurteilung der *Besonderheit eines Projekts* gelten folgende zwei Kriterien:

1. Das Projekt befasst sich mit bisher wenig erforschten Aspekten des Kultur- und Naturerbes, das von den Kulturinstitutionen des Kantons Wallis (Staatsarchiv Wallis, Mediathek Wallis und Walliser Kantonsmuseen) bewahrt wird, und eröffnet neue Forschungswege.



2. Das Projekt entspricht grundsätzlich dem mehrjährigen Forschungsprogramm der kantonalen Kulturinstitutionen.

⁴Als *Nachwuchsforscher* gilt jede Person, die folgende Kriterien erfüllt:

1. Vor weniger als 5 Jahren abgeschlossenes Masterstudium an einer oder mehreren offiziell anerkannten Institutionen (Hochschule, Universität, polytechnische Hochschule usw.);
2. Sie wird von qualifizierten Personen oder Institutionen ihres Fachbereichs als vielversprechender Forscher anerkannt.

⁵Als *etablierter Forscher* gilt jede Person, die folgende Kriterien erfüllt:

1. Vor weniger als 5 Jahren abgeschlossenes Doktorstudium mit Diplom an einer oder mehreren offiziell anerkannten Institutionen (Hochschule, Universität, polytechnische Hochschule usw.);
2. Regelmässige wissenschaftliche Forschungstätigkeit auf kantonaler, nationaler oder internationaler Ebene (Publikation von Büchern oder Artikeln in wissenschaftlichen Zeitschriften, Beteiligung an Kolloquien oder Studententagungen, Lehrtätigkeit auf Universitätsstufe);
3. Sie wird von qualifizierten Personen oder Institutionen ihres Fachbereichs als Forscher anerkannt.

3. ORGANISATION DER FORSCHUNGSSTIPENDIEN

Mit der Projektauswahl wird eine Fachkommission betraut, die über die Vergabe der Stipendien entscheidet und die Selbstevaluationsberichte genehmigt. Die Fachkommission wird vom operativen Direktor der *Vallesiana* präsiert. Die Direktoren der drei kantonalen Kulturinstitutionen, der Kantonsarchäologe und der Berater für Kulturerbe fungieren als *ex officio* Mitglieder dieser Kommission, die ebenfalls aus vier bis sechs externen Experten besteht, die vom Chef der Dienststelle für Kultur für vier Jahre ernannt werden, wobei zwei aufeinander folgende Mandate möglich sind.

Mit dem Ziel, möglichst vielfältige Partnerschaften zu entwickeln, bemüht sich die Fachkommission darum, Stipendiaten aus deutsch- sowie aus französischsprachigen Universitäten oder Forschungsinstitutionen zu wählen, insofern die Qualität der eingereichten Bewerbungen gewährleistet wird. Die *Vallesiana* prüfen die Zulässigkeit der Anträge und können von den interessierten Personen gegebenenfalls ergänzende Informationen oder Dokumente verlangen.

Sollte die Kommission zum Urteil gelangen, dass die eingereichten Projekte nicht den Zielen des Förderprogramms entsprechen, kann sie von der Vergabe eines oder mehrerer Stipendien absehen.

4. ALLGEMEINES VORGEHEN

Die Dienststelle für Kultur veröffentlicht jedes Jahr, grundsätzlich im Februar, in ihrem Newsletter sowie auf dem Portal www.vallesiana.ch, eine Ausschreibung, mit der potentielle Kandidaten aufgefordert werden, ihre Unterlagen einzureichen.

Berücksichtigt werden ausschliesslich Bewerbungen, die bis spätestens am 30. Juni über die Online-Plattform www.vs-myculture.ch eingereicht werden und mindestens folgende Informationen beinhalten:

- **Wer:** Gesuchsteller
 - Kontaktdaten des Gesuchstellers
 - Stichhaltige Angaben zum Lebenslauf, die es erlauben, die unter Punkt 2 genannten Kriterien zu beurteilen
 - Für die etablierten Forscher: Publikationsliste der letzten 5 Jahre
- **Was:** Forschungsprojekt
 - Beschreibung des Forschungsprojekts
 - Gewählte Methodik
 - Titel und kurze Darstellung der Bestände und Sammlungen der kantonalen



- Kulturinstitutionen, die Objekt der Forschungsarbeit sind, mit Angabe ihrer Inventarnummer.
- Historiographischer Beitrag
- Stichhaltige Angaben, die es erlauben, die unter Punkt 2 genannten Qualitätskriterien zu beurteilen
- **Wann:** Zeitliche Umsetzung
- **Wie:** Durchführungsplan des Projekts
- **Wieviel:**
 - Budget und Finanzierungsplan
 - Zahlungsort

Die Entscheidung der Kommission wird den Bewerbern spätestens am 15. September mitgeteilt. Die Antwort der Kommission wird nicht begründet.

5. BESCHREIBUNG DER UNTERSTÜTZUNGSMASSNAHMEN

a) Forschungsstipendien für Nachwuchsforscher

Ziel: Diese Massnahme unterstützt vielversprechende Forscher, die sich wissenschaftlich mit dem Walliser Kultur- und Naturerbe auseinandersetzen und sich auf kantonaler, nationaler oder internationaler Ebene positionieren möchten.

Zulässige Kandidaten: Nachwuchsforscher⁴

Beurteilungskriterien: Zur Beurteilung der Kandidaten gelten in erster Linie folgende Kriterien:

- die bisherige Laufbahn des Kandidaten;
- die herausragende Qualität, das Entwicklungspotenzial und die Bedeutung der Unterstützung im Hinblick auf die Karriere des Nachwuchsforschers;
- die Machbarkeit und Stichhaltigkeit des Forschungsprojekts;
- das wissenschaftliche Interesse des Forschungsprojekts.

Art der Unterstützung: Unter Vorbehalt der Vergabe des notwendigen Budgets können jedes Jahr ein bis drei Stipendien in der Höhe von je maximal 10 000 Franken an Nachwuchsforscher vergeben werden.

Die Unterstützung für Nachwuchsforscher kann nur einmal an denselben Gesuchsteller vergeben werden.

b) Forschungsstipendien für etablierte Forscher

Ziel: Diese Unterstützung richtet sich an anerkannte Forscher, die sich wissenschaftlich mit dem Walliser Kultur- und Naturerbe auseinandersetzen.

Zulässige Kandidaten: etablierte Forscher⁵

Beurteilungskriterien: Zur Beurteilung der Kandidaten gelten in erster Linie folgende Kriterien:

- die Qualität der bisherigen Forschungsarbeiten;
- Kohärenz, Machbarkeit und Originalität des Forschungsprojekts;
- das wissenschaftliche Interesse des Forschungsprojekts.

Art der Unterstützung: Unter Vorbehalt der Vergabe des notwendigen Budgets können pro Jahr ein bis zwei Stipendien in der Höhe von je maximal 20 000 Franken an etablierte Forscher vergeben werden.



6. VERPFLICHTUNGEN DER BEGÜNSTIGTEN

Alle wichtigen Änderungen des eingereichten Projekts bedürfen der vorgängigen Zustimmung der *Vallesiana*.

Spätestens ein Jahr nach dem Datum des Schreibens, in dem er über die Gewährung des Stipendiums informiert wurde, unterbreitet der Begünstigte der *Vallesiana* einen Artikel und einen Selbstevaluationsbericht zu der im Rahmen der Unterstützung durchgeführten Arbeit. Der 20- bis 30-seitige Artikel wird der Kommission vorgelegt und kann im *Vallesia*, dem Jahrbuch der kantonalen Kulturinstitutionen, veröffentlicht werden. Wird der Artikel in einer anderen Zeitschrift publiziert, verpflichtet sich der Begünstigte, die Unterstützung des Kantons Wallis im Rahmen der Forschungsstipendien zu erwähnen. Die korrekte Formel lautet: „Mit der Unterstützung der *Vallesiana*-Forschungsstipendien“. Der Artikel und der Selbstevaluationsbericht werden zusammen mit einem Vorentscheid der *Vallesiana* der Fachkommission zur Genehmigung vorgelegt. Will sich der Begünstigte erneut um ein Stipendium für bestätigte Forscher bewerben, ist diese formelle Genehmigung unerlässlich.

Bei Nichterfüllen des Vertrags oder der oben aufgeführten Anforderungen kann die Dienststelle für Kultur eine Unterbrechung der Unterstützung verfügen. Offenkundiger Missbrauch kann zu einer Rückerstattung der erhaltenen Gelder führen.

Die begünstigten Forscher können sich für sämtliche weitere Unterstützungsprogramme des Kantons Wallis bewerben.

Um das Lesen des Textes flüssiger zu gestalten, haben wir uns für die männliche Form entschieden, insofern sich die Namen nicht auf eine bestimmte Person beziehen. Die weibliche Form gilt als miterfasst.

